

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Edewechter Industriegebiets (nördlicher Anschlussbereich)

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Gemeinde Edewecht folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Edewecht gestaltet sich dynamisch und schreitet weiter voran. Dies umfasst auch die Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen. Es ist absehbar, dass die vorhandenen bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen des Edewechter Industriegebiets in naher Zukunft für die Deckung dieser Nachfrage nicht mehr ausreichen werden. Der Rat der Gemeinde Edewecht hat daher für eine maßvolle Arrondierung in Form einer zusammenhängenden Weiterentwicklung des Edewechter Industriegebiets in städtebaulicher Hinsicht geeignete Erweiterungsbereiche benannt. Für den nördlichen Arrondierungsbereich, in dem die Gemeinde Edewecht städtebauliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Industriegebiets in Betracht zieht, soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB begründet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die sich aus der **Anlage Nr. 1** ergebenden Flurstücke der Flur 16 in der Gemarkung Edewecht.

Die Lage der Flurstücke ist dem als **Anlage Nr. 2** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlagen Nr. 1 (Flurstücksliste) und Nr. 2 (Übersichtsplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Edewecht, den
Die Bürgermeisterin

P. Lausch

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Edewechter Industriegebiets (südwestlicher Anschlussbereich)

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Gemeinde Edewecht folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Edewecht gestaltet sich dynamisch und schreitet weiter voran. Dies umfasst auch die Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen. Es ist absehbar, dass die vorhandenen bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen des Edewechter Industriegebiets in naher Zukunft für die Deckung dieser Nachfrage nicht mehr ausreichen werden. Der Rat der Gemeinde Edewecht hat daher für eine maßvolle Arrondierung in Form einer zusammenhängenden Weiterentwicklung des Edewechter Industriegebiets in städtebaulicher Hinsicht geeignete Erweiterungsbereiche benannt. Für den südwestlichen Arrondierungsbereich, in dem die Gemeinde Edewecht städtebauliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Industriegebiets in Betracht zieht, soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB begründet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Edewecht:

152/11, 152/19, 153/4, 157/4, 161/1, 163/2, 164/13, 164/17, 166/9, 166/10, 167/10

Die oben genannten Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Edewecht, den
Die Bürgermeisterin

P. Lausch